level66.network

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IT-Dienstleistungen und Internetzugang für Unternehmer (B2B)

Dokument-Nr. AGB-2026-001
Gültigkeit unbefristet, bis auf Widerruf bzw. Änderung gemäß § 17

Herausgeberin level66.network UG (haftungsbeschränkt)

Version / Stand 1.0, 2026-09-26
Geltungsbereich Alle Verträge zwischen level66.network UG (haftungsbeschränkt) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über die von level66.network angebotenen Managed Services, Beratungsleistungen sowie Internetzugangs- und Anbindungsprodukte
Klassifizierung Extern

Teil A – Allgemeiner Teil

Teil A gilt für alle Verträge, auf die diese AGB Anwendung finden. Teil B (Managed Services und Consulting) und Teil C (Internetzugang und Konnektivität) enthalten Besondere Bedingungen für die dort genannten Leistungen.

§ 1 Geltungsbereich, Rangfolge, Abwehr abweichender Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der level66.network UG (haftungsbeschränkt) („level66.network“) und ihren Kunden, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, über

a) Managed Services und Beratung (Network Monitoring, 24/7 Rufbereitschaft, Managed Network, IT-Consulting; Leistungsbeschreibungen LB-2026-001 bis LB-2026-004; Teil B),

b) Internetzugangs- und Anbindungsprodukte (DSL, FTTH, Ethernet 2.0, Konnektivität; Leistungsbeschreibungen LB-2026-005 bis LB-2026-007 und LB-2026-009; Teil C) sowie

c) die Bereitstellung von Internetzugangs-Vorleistungen an Wiederverkäufer (Reseller-Verträge). Für Reseller-Verträge gilt Teil A; Teil B und Teil C gelten für sie nicht, soweit der Reseller-Vertrag nichts anderes bestimmt.

Teil A gilt für alle Leistungen, Teil B nur für Leistungen nach lit. a, Teil C nur für Leistungen nach lit. b.

(1a) Welches Regelwerk gilt, richtet sich nach dem Kundentyp:

Kundentyp	DSL und FTTH	Ethernet 2.0 und Konnektivität	Managed Services und Beratung
Verbraucher (§ 13 BGB)	Sonderbedingungen Privatkunden (SB-2026-001)	Diese AGB gelten nicht	Diese AGB gelten nicht
Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht	Sonderbedingungen Privatkunden (SB-2026-001)	Diese AGB (Teil A und C), nur bei Verzicht nach Nr. C 1	Diese AGB (Teil A und B)
Alle übrigen Kunden nach Abs. 1	Diese AGB (Teil A und C)	Diese AGB (Teil A und C)	Diese AGB (Teil A und B)

Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 mit weniger als 10 bzw. weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen bzw. 10 Millionen Euro. Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind insbesondere Vereine und Stiftungen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Auf Reseller-Verträge sind die Sonderbedingungen Privatkunden unabhängig von der Größe des Resellers nicht anzuwenden. Der Kunde teilt seinen Kundentyp im Auftragsformular mit. Maßgeblich ist der tatsächliche Kundentyp bei Vertragsschluss; fehlt die Angabe oder ist sie unrichtig, richtet sich die Zuordnung nach dem tatsächlichen Kundentyp. Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften zugunsten des Kunden bleiben unberührt.

(2) Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes in Textform vereinbart ist, folgende Dokumente in dieser Rangfolge:

Rang	Dokument	Bemerkung
1	Auftragsformular / Einzelvertrag (Angebot bzw. Auftragsbestätigung von level66.network; bei Reseller-Verträgen zusätzlich der Reseller-Vertrag)	Enthält die individuellen Vereinbarungen; geht als Individualabrede allen übrigen Dokumenten vor (§ 305b BGB).
2	Leistungsbeschreibung des jeweils gebuchten Service (LB-2026-00x)	Maßgeblich für Leistungsumfang, Leistungsmerkmale, technische Voraussetzungen, Preise und die in diesen AGB ausdrücklich vorgesehenen Parameter.
3	Besondere Bedingungen (Teil B bzw. Teil C dieser AGB)	Gelten für die dort genannten Leistungen und gehen dem Allgemeinen Teil vor.
4	Allgemeiner Teil (Teil A dieser AGB, AGB-2026-001)	Gilt für alle Leistungen, soweit vorstehende Dokumente keine zulässige Regelung treffen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gilt die vorstehende Rangfolge. Regelungen zu Haftung, Laufzeit und Kündigung, Preisanpassung, höherer Gewalt und Änderung dieser AGB enthalten ausschließlich diese AGB; Leistungsbeschreibungen füllen sie nur durch die dort vorgesehenen Parameter aus.

Soweit level66.network personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (Teil B), geht der Auftragsverarbeitungsvertrag in datenschutzrechtlichen Fragen allen anderen Dokumenten vor, unabhängig von der Rangfolge nach Satz 1. Bei Leistungen nach Teil C ist level66.network für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag Verantwortliche; ein Auftragsverarbeitungsvertrag besteht nicht (§ 13).

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn level66.network ihnen nicht gesondert widerspricht oder die vertraglich geschuldete Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt. Sie werden nur Vertragsbestandteil, soweit level66.network ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsbindung, Auftragsformular

(1) Angebote von level66.network sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und eine Bindefrist enthalten.

(2) Der Vertrag über Leistungen, die nach Aufwand (Zeit- und Materialaufwand) abgerechnet werden, kommt durch Auftragsbestätigung von level66.network in Textform oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Für Verträge über Dauerschuldverhältnisse mit Mindestlaufzeit nach § 7 Abs. 1 oder Nr. C 3 kommt der Vertrag ausschließlich durch Auftragsbestätigung von level66.network in Textform zustande.

(3) Der Leistungsumfang des jeweiligen Vertrags ergibt sich aus dem Auftragsformular bzw. der Auftragsbestätigung („Einzelvertrag“) in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung sowie diesen AGB.

(4) Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen des Einzelvertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(5) Hängt die Leistung von der technischen Verfügbarkeit am Leistungsort ab (Teil C), kommt der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die technische Verfügbarkeit der bestellten Anbindung am Anschlussort im Rahmen einer Verfügbarkeitsprüfung bestätigt wird. Ergibt die Prüfung, dass die Anbindung nicht verfügbar ist, kommt der Vertrag nicht zustande; dem Kunden entstehen hierdurch keine Kosten.

§ 3 Leistungsgegenstand, Verweis auf die Leistungsbeschreibungen, Leistungsänderungen

(1) Der konkrete Inhalt und Umfang der jeweils gebuchten Leistung ergibt sich abschließend aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Auch diese AGB gelten in der bei Vertragsschluss maßgeblichen Fassung. Änderungen der Leistungsbeschreibung und dieser AGB während der Vertragslaufzeit richten sich ausschließlich nach § 17.

(2) level66.network ist berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzten Werkzeuge, Verfahren und die technische Ausgestaltung der Plattform und der Netzanbindung (z. B. Monitoring-Plattform, Automatisierung, Vorleistungsbeziehungen) fortzuentwickeln und anzupassen, soweit das vereinbarte Leistungsniveau und der Vertragszweck dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wesentliche, den Leistungsumfang oder die Leistungsmerkmale betreffende Änderungen richten sich nach § 17. Wechselt level66.network Vorleister oder Netzbetreiber, ohne dass sich die vereinbarten Leistungsmerkmale (bei Teil C insbesondere Bandbreitenstufe und Datenübertragungsraten) verschlechtern, ist dies keine Änderung nach § 17.

(3) Leistungen, die nicht ausdrücklich in der jeweiligen Leistungsbeschreibung als Inklusivleistung ausgewiesen sind, werden gesondert beauftragt und nach dem in der Leistungsbeschreibung oder im Einzelvertrag ausgewiesenen Stundensatz bzw. nach der vereinbarten Vergütung abgerechnet. Ist kein Stundensatz ausgewiesen, gilt der bei Beauftragung geltende Stundensatz nach der Preisliste von level66.network, die dem Kunden auf Verlangen in Textform mitgeteilt wird.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen (insbesondere Zugänge, Zugriffsrechte, Netzwerkanbindung, Endgeräte, Zutritt zu Räumen und Erreichbarkeit) rechtzeitig, vollständig und in der dort beschriebenen Qualität bereit.

(2) Der Kunde benennt für die Dauer des jeweiligen Vertrags mindestens eine erreichbare, entscheidungsbefugte Kontaktperson für Störungsmeldungen und sonstige Abstimmungen sowie deren Vertretung und hält diese Angaben aktuell.

(3) Erfüllt der Kunde die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ruhen die vereinbarten Reaktionszeiten und sonstigen leistungszeitbezogenen Verpflichtungen (insbesondere Bereitstellungs- und Entstörfristen) von level66.network für den dadurch betroffenen Zeitraum. Hierdurch entstehender Mehraufwand wird nach dem Stundensatz gemäß § 3 Abs. 3 vergütet. Für Störungen und Schäden, die auf nicht erfüllten Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen, haftet level66.network nur, soweit sie die-

se zu vertreten hat; § 9 gilt unverändert, und ein Mitverschulden des Kunden (§ 254 BGB) wird berücksichtigt.

(4) Diese Vorschrift ist die allgemeine Grundlage der Mitwirkungspflichten des Kunden. Konkretisierungen in den einzelnen Leistungsbeschreibungen (insbesondere die dortigen Voraussetzungstabellen) und in Teil B treten als speziellere, auf den jeweiligen Service zugeschnittene Regelung ergänzend hinzu; die Rechtsfolge nach Abs. 3 gilt einheitlich für alle Services.

§ 5 Vergütung, Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Es gelten die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. im Einzelvertrag ausgewiesenen Preise. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann level66.network Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) verlangen. level66.network ist außerdem berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in Textform die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich des rückständigen Betrags einzustellen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist und dadurch keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen entsteht. Bei Leistungen nach Teil C setzt die Einstellung (Sperre des Anschlusses) eine vorherige Androhung in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen voraus. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Kunde kann gegen Forderungen von level66.network nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 6 Preisanpassung

(1) level66.network ist berechtigt, die Vergütung für Dauerschuldverhältnisse (insbesondere monatliche Pauschalen und wiederkehrende Entgelte) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % erhöht oder ermäßigt hat; die Anpassung darf den Umfang der zugrunde liegenden Indexsteigerung nicht übersteigen. Hat sich der Index ermäßigt, ist level66.network verpflichtet, die Vergütung entsprechend zu senken. Kommt level66.network dieser Pflicht nicht unaufgefordert nach, kann der Kunde eine entsprechende Anpassung in Textform verlangen; level66.network passt die Vergütung sodann zum Zeitpunkt an, zu dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erstmals vorlagen, rückwirkend jedoch nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vor Zugang des Verlangens. Einmalige Vergütungsbestandteile (z. B. Onboarding-Pauschalen, Bereitstellungsentgelte) sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.

(1a) Bei Leistungen nach Teil C und bei Reseller-Verträgen gibt level66.network Änderungen der Entgelte, die ein Vorleister von level66.network für die vertragsgegenständliche Leistung verlangt (Vorleisterentgelte), Erhöhungen ebenso wie Senkungen, in Höhe des auf die vertragsgegenständliche Leistung entfallenden Änderungsbetrags ohne Aufschlag an den Kunden weiter. Eine Schwelle nach Abs. 1 gilt hierfür nicht. Auf Verlangen weist level66.network die Änderung nachvollziehbar nach; soweit Vertraulichkeitspflichten gegenüber dem Vorleister der Offenlegung von Einzelheiten entgegenstehen, kann der Nachweis durch die Bestäti-

gung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten erfolgen. Vorleisterentgelte, die nach dieser Vorschrift weitergegeben werden, werden bei Abs. 1 nicht nochmals berücksichtigt.

(2) level66.network kündigt Preisanpassungen nach Abs. 1 und 1a — Erhöhungen ebenso wie Senkungen — mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform an und weist dabei die maßgebliche Index- bzw. Entgeltentwicklung nachvollziehbar aus.

(3) Erhöht sich die Vergütung für eine Leistung durch eine oder mehrere Anpassungen nach Abs. 1 und 1a um mehr als 10 % (bei Leistungen nach Teil C: um mehr als 5 %) innerhalb von zwölf Monaten, kann der Kunde die betroffene Leistung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich kündigen. Die Kündigung muss level66.network spätestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der Erhöhung in Textform zugehen. Übt der Kunde dieses Sonderkündigungsrecht nicht fristgerecht aus, wird die Preisanpassung wirksam. Bei Leistungen nach Teil C bleibt das Kündigungsrecht nach Nr. C 7 unberührt.

(4) Bei Leistungen nach Teil C erfolgt während der Erstlaufzeit (Nr. C 3) keine Preiserhöhung nach Abs. 1. Abs. 1a bleibt unberührt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Verträge über Dauerschuldverhältnisse mit wiederkehrendem Entgelt (insbesondere monatliche oder sonstige periodisch wiederkehrende Pauschalen) werden, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart und vorbehaltlich Nr. C 3 Abs. 1, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab dem im Einzelvertrag genannten Vertragsbeginn geschlossen. Ist im Einzelvertrag kein Vertragsbeginn genannt, beginnt die Mindestlaufzeit mit dem Vertragsschluss (§ 2). Für Leistungen, die nach Aufwand (Zeit- und Materialaufwand) ohne Vereinbarung eines wiederkehrenden Entgelts erbracht werden, gilt keine Mindestlaufzeit nach dieser Vorschrift.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der jeweilige Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. Für die Fristwahrung genügt der Zugang der Kündigung innerhalb der Frist.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für level66.network insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in Verzug ist.

(4) Bezieht sich die Kündigung nur auf einen von mehreren beim Kunden gebuchten Services, wirkt sie nur für den betroffenen Vertrag, sofern nicht ausdrücklich die Kündigung sämtlicher zwischen den Parteien bestehender Verträge erklärt wird.

(5) Diese Vorschrift und Teil C regeln Mindestlaufzeit, Verlängerung und Kündigungsfrist abschließend. Die Leistungsbeschreibungen enthalten hierzu nur die in diesen AGB ausdrücklich vorgesehenen Parameter und verweisen im Übrigen auf diese Vorschrift. Für Leistungen ohne wiederkehrendes Entgelt im Sinne des Abs. 1 gilt keine Mindestlaufzeit nach dieser Vorschrift; die Beendigung des jeweiligen Auftrags richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. des Einzelvertrags. Ein Sonderkündigungsrecht nach § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Service Level und SLA-Gutschriften

(1) Die in den Leistungsbeschreibungen oder im Einzelvertrag genannten Reaktionszeiten, Entstörzeiten und Verfügbarkeitskennzahlen (Service Level) sind vereinbarte Leistungsmerk-

male. Sie stellen keine Garantie im Rechtssinne und keine verschuldensunabhängige Einstandspflicht für Schäden von level66.network dar.

(2) Überschreitet level66.network eine vereinbarte Reaktions- oder Entstörzeit aus einem von ihr zu vertretenden Grund, kann der Kunde, soweit und solange die jeweilige Leistungsbeschreibung oder der Einzelvertrag eine SLA-Gutschrift ausweist, diese verlangen. Wird eine vereinbarte Verfügbarkeitskennzahl in einem Kalendermonat unterschritten, entsteht der Anspruch auf eine dort ausgewiesene SLA-Gutschrift, ohne dass es darauf ankommt, ob level66.network die Unterschreitung zu vertreten hat. Die Gutschrift ist ein pauschaler Preisnachlass und kein Schadensersatz. Ist für den betroffenen Service keine SLA-Gutschrift ausgewiesen, findet diese Vorschrift auf ihn keine Anwendung und der Kunde ist auf die allgemeinen Ansprüche nach § 9 verwiesen. Ist eine SLA-Gutschrift ausgewiesen, ist sie das alleinige und abschließende Rechtsmittel des Kunden wegen der Überschreitung der Reaktions- oder Entstörzeit bzw. der Unterschreitung der Verfügbarkeitskennzahl als solcher; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, richten sich in diesem Fall ausschließlich nach § 9, wobei erteilte Gutschriften auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Ereignisses angerechnet werden.

(3) Die Gutschrift ist je Kalendermonat auf höchstens das für den betroffenen Service in diesem Kalendermonat geschuldete Entgelt (netto) begrenzt. Ist in der Leistungsbeschreibung oder im Einzelvertrag eine geringere Höhe der Gutschrift oder ein geringerer Höchstbetrag genannt, gilt dieser; die Obergrenze nach Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Ein Anspruch auf Gutschrift besteht nicht, soweit die Überschreitung bzw. Unterschreitung beruht auf:

a) höherer Gewalt im Sinne des § 10,

b) einem Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach § 4,

c) der Unerreichbarkeit der vom Kunden benannten Kontaktperson,

d) einem angekündigten Wartungsfenster gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem Einzelvertrag,

e) Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden (insbesondere der Internetanbindung des Kunden, vom Kunden bereitgestellter Hard- und Software sowie Endgeräten des Kunden) sowie Störungen, die durch Dritte verursacht werden, die nicht von level66.network zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Vorleister und Subunternehmer im Sinne von § 11 sind keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Der Kunde macht einen Gutschriftenanspruch innerhalb von sechs Wochen nach dem den Anspruch begründenden Ereignis in Textform bei level66.network unter Angabe der maßgeblichen Umstände geltend. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) level66.network haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von level66.network, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von level66.network, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrau-

en darf) haftet level66.network auch bei einfacher Fahrlässigkeit, der Höhe nach jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Die Haftung nach Abs. 2 ist je Schadensfall und je Vertragsjahr wie folgt begrenzt:

Leistungen	je Schadensfall	insgesamt je Vertragsjahr
Teil B (Managed Services und Beratung)	250.000 Euro oder die für den betroffenen Einzelvertrag im laufenden Vertragsjahr geschuldete Vergütung, je nachdem, welcher Betrag höher ist	750.000 Euro oder das Zweifache dieser Jahresvergütung, je nachdem, welcher Betrag höher ist
Teil C, DSL und FTTH, Vermögensschäden bei öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern	Höchstbeträge nach § 70 TKG (Abs. 9)	Höchstbeträge nach § 70 TKG (Abs. 9)
Teil C, DSL und FTTH, übrige Schäden	12.500 Euro	25.000 Euro
Teil C, Ethernet 2.0 und Konnektivität	25.000 Euro	50.000 Euro
Reseller-Verträge, reine Vermögensschäden aus Störung, Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit eines Anschlusses (einschließlich Ansprüchen der Endkunden des Resellers)	12.500 Euro je betroffenem Anschluss, insgesamt höchstens 1.000.000 Euro je Schadensereignis und höchstens der Betrag der Zeile Teil B	25.000 Euro je betroffenem Anschluss, insgesamt höchstens 1.000.000 Euro je Schadensereignis und höchstens der Betrag der Zeile Teil B
Reseller-Verträge, sonstige Schäden	wie Zeile Teil B	wie Zeile Teil B

Im Einzelvertrag können höhere Höchstbeträge vereinbart werden. „Vertragsjahr“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn bzw. ab dem jeweiligen Verlängerungszeitpunkt nach § 7 Abs. 2; bei Verträgen nach Nr. C 3 Abs. 1 jeweils der Zeitraum von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn und ab jedem Jahrestag des Vertragsbeginns. „Schadensereignis“ im Sinne der Reseller-Zeile ist ein einheitliches schädigendes Ereignis im Sinne des Abs. 10, auch wenn davon mehrere Anschlüsse oder Reseller betroffen sind.

(4) Die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht, soweit level66.network eine Beschaffenheit oder einen Erfolg ausdrücklich und als Garantie bezeichnet in Textform zugesichert hat, sowie für die zwingende, verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere § 1 ProdHaftG. Die in den Leistungsbeschreibungen genannten Reaktionszeiten sind, wie in § 8 Abs. 1 klargestellt, keine Garantien in diesem Sinne.

(5) Im Übrigen, insbesondere für Schäden aus der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit, ist die Haftung von level66.network ausgeschlossen, soweit nicht nach Abs. 1 und 4 oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften gehaftet wird.

(6) Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre; dies gilt nicht, soweit level66.network die Datensicherung als eigenständige, gesondert vergütete Leistung übernommen hat.

(7) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von level66.network sowie zugunsten der von level66.network eingesetzten Subunternehmer, soweit diese unmittelbar in Anspruch genommen werden.

(8) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(9) Soweit level66.network öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt und der Kunde Endnutzer im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist, richtet sich die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nach § 70 TKG einschließlich der dort bestimmten Höchstbeträge. Die Abs. 1 bis 3 gelten insoweit nur, soweit sie die Haftung nicht über die Grenzen des § 70 TKG hinaus erweitern. Für Schäden, die § 70 TKG nicht erfasst, bleiben die Abs. 1 bis 3 unberührt.

(10) Ein Schadensfall im Sinne dieser Vorschrift ist jedes einheitliche schädigende Ereignis bzw. jede einheitliche Ursache, auch wenn dadurch mehrere Schäden oder mehrere Kunden betroffen sind (Serienschaden).

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch bei äußerster zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Terror, hoheitliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe außerhalb des Betriebs der betroffenen Partei, großflächige Ausfälle der öffentlichen Stromversorgung sowie Cyberangriffe, die trotz Einhaltung des Stands der Technik nicht abwendbar waren. Keine höhere Gewalt sind Personalmangel und Erkrankung von Mitarbeitern, Arbeitskämpfe im eigenen Betrieb, Ausfälle von Vorleistern oder Subunternehmern, es sei denn, diese beruhen selbst auf höherer Gewalt, sowie der Ausfall von Systemen, die die betroffene Partei selbst betreibt.

(2) Die betroffene Partei ist für die Dauer und im Umfang der Wirkung des Ereignisses von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistungserbringung befreit und informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Auswirkung und voraussichtliche Dauer. Für den Zeitraum, in dem level66.network nicht leistet, entfällt die Vergütungspflicht des Kunden für die betroffene Leistung; bereits gezahlte Entgelte werden anteilig verrechnet oder erstattet.

(3) Dauert das Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei die betroffene Leistung außerordentlich in Textform kündigen.

§ 11 Einsatz von Subunternehmern

(1) level66.network ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Vorleister für Netzanbindungen (Teil C) sind Subunternehmer im Sinne dieser Vorschrift; level66.network haftet für sie nach § 278 BGB im Rahmen von § 9.

(2) Bei Subunternehmern und Dienstleistern gilt:

a) Setzt level66.network zur Leistungserbringung Subunternehmer oder wesentliche Dienstleister mit Zugriff auf Systeme oder Daten des Kunden ein, verpflichtet sie diese vertraglich

zu einem Sicherheitsniveau, das hinter den in dieser AGB und den einschlägigen Leistungsbeschreibungen zugesagten Maßnahmen nicht zurückbleibt, sowie zur unverzüglichen Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an level66.network. level66.network überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen ihres Lieferantenmanagements regelmäßig, mindestens jedoch bei Neuaufnahme eines Dienstleisters sowie anlassbezogen bei Hinweisen auf Sicherheitsmängel.

b) Vorleister für Netzanbindungen (Teil C) wählt level66.network sorgfältig aus und berücksichtigt sie im Rahmen ihres Lieferantenmanagements. Im Zusammenhang mit der Netzanbindung verarbeiten diese Vorleister personenbezogene Daten (insbesondere Anschluss- und Kontaktdaten der Endkunden) als eigenständige Verantwortliche im Sinne der DSGVO, nicht als Auftragsverarbeiter von level66.network; sie sind daher nicht in Anlage 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags geführt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Teil B) gelten ergänzend die Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrags (§ 7 AVV).

§ 12 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei für die Dauer des jeweiligen Vertrags sowie für einen Zeitraum von vier Jahren nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu verwenden. Handelt es sich bei der vertraulichen Information um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, besteht die Vertraulichkeitspflicht zeitlich unbegrenzt, solange die dortigen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder die Information bei Erlangung bereits öffentlich bekannt war oder rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht erlangt wurde.

(2) Nach Beendigung des jeweiligen Vertrags gibt jede Partei auf Verlangen der anderen Partei sämtliche von dieser erhaltenen Unterlagen, Datenträger und sonstigen Arbeitsergebnisse zurück oder vernichtet sie nachweislich, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten eigenen Nachweisinteressen entgegenstehen.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt vorrangig § 13. Ein zwischen den Parteien gesondert in Textform geschlossener Geheimhaltungsvertrag geht dieser Vorschrift vor, soweit er abweichende Regelungen enthält.

§ 13 Datenschutz

(1) Verarbeitet level66.network personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (Teil B), richtet sich dies ausschließlich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV). Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem AVV in datenschutzrechtlichen Fragen geht der AVV vor (§ 1 Abs. 2).

(2) Bei Leistungen nach Teil C ist level66.network für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Es gilt die Datenschutzerklärung von level66.network. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag besteht nicht.

§ 14 Informationssicherheit

(1) level66.network betreibt ein Informationssicherheitsmanagement auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen, denen sie als Anbieterin öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bzw. Betreiberin öffentlicher Telekommunikationsnetze unterliegt, insbesondere

der Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines der Bundesnetzagentur vorzulegenden Sicherheitskonzepts (§ 166 TKG) sowie der Meldepflichten nach § 168 TKG.

(2) Ist der Kunde selbst zur Einbindung seiner Dienstleister in ein Risikomanagement für die Sicherheit der Lieferkette verpflichtet (insbesondere nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BSIG oder vergleichbaren Vorschriften), unterstützt level66.network ihn dabei wie folgt:

a) **Meldewege.** level66.network benennt dem Kunden einen Meldeverantwortlichen für sicherheitsrelevante Vorfälle sowie dessen Vertretung. Die Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle an den Kunden richtet sich, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag; im Übrigen nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

b) **Nachweise.** level66.network legt dem Kunden auf Anforderung die Zertifizierungen und Prüfberichte ihrer wesentlichen Unterauftragsverarbeiter und Dienstleister vor, soweit diese level66.network selbst vorliegen und keine Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten entgegenstehen.

c) **Unterstützung bei Lieferantenaudits des Kunden.** Muss der Kunde level66.network im Rahmen eigener regulatorischer Pflichten prüfen, erfolgen Inspektionen höchstens einmal jährlich, zusätzlich anlassbezogen bei konkretem Verdacht auf einen Sicherheitsvorfall, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 14 Werktagen, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Betriebs von level66.network. Vom Kunden eingesetzte Prüfer dürfen nicht in Wettbewerb zu level66.network stehen und sind zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde; Unterstützungsleistungen von level66.network, die über die gesetzlich zwingend geschuldete Mitwirkung hinausgehen, werden nach dem Stundensatz gemäß § 3 Abs. 3 vergütet.

(3) level66.network gibt Informationssicherheits- und Meldeanforderungen im Rahmen ihres Lieferantenmanagements an eigene Unterauftragsverarbeiter und wesentliche Dienstleister weiter (§ 11 Abs. 2 lit. a dieser AGB und § 7 des Auftragsverarbeitungsvertrags).

(4) Diese Vorschrift begründet keine über die gesetzlichen und die in den Leistungsbeschreibungen ausdrücklich vereinbarten Pflichten hinausgehende Garantie eines bestimmten Sicherheitsniveaus oder einer bestimmten Zertifizierung.

§ 15 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte des Kunden an Konfigurationen, Arbeitsergebnissen und Beratungsergebnissen richten sich nach Nr. B 3. Rechte an zugewiesenen IP-Adressen und Präfixen richten sich nach Nr. C 6.

(2) level66.network behält alle Rechte an eigenen Werkzeugen, Vorlagen (Templates), an der Monitoring- und Automatisierungsplattform, an ihrer Netzinfrastruktur sowie an generischem, nicht kundenspezifischem Know-how, unabhängig davon, ob dieses im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden eingesetzt oder weiterentwickelt wurde.

§ 16 Referenzkundennennung

(1) level66.network darf den Kunden nur dann als Referenzkunden benennen (z. B. auf der Website, in Vertriebs- und Marketingunterlagen), wenn der Kunde dies im Auftragsformular oder in Textform gestattet hat. Die Gestattung umfasst den Namen des Kunden; sie umfasst das Logo des Kunden nur, wenn dies ausdrücklich gestattet wurde. Dabei dürfen keine über die Nennung als Kunde hinausgehenden vertraulichen Informationen offengelegt werden.

(2) Der Kunde kann die Gestattung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen. level66.network stellt die Nennung daraufhin unverzüglich ein bzw. entfernt sie.

§ 17 Änderungsvorbehalt

(1) level66.network ist berechtigt, diese AGB (einschließlich Teil B und Teil C) sowie die Leistungsbeschreibungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, soweit dies zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage oder Rechtsprechung oder an eine technische Voraussetzung des gebuchten Service, auf die level66.network angewiesen ist und die außerhalb ihres Einflussbereichs geändert oder eingestellt wird (insbesondere die Einstellung oder wesentliche Änderung einer von einem Drittanbieter bereitgestellten Schnittstelle oder Plattform), erforderlich ist, und die Änderung das vertragliche Gleichgewicht nicht wesentlich zulasten des Kunden verschiebt. Änderungen der Vergütung richten sich ausschließlich nach § 6; die Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift finden auf Vergütungsänderungen keine Anwendung. Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten Kernleistungsmerkmale (bei Teil B insbesondere Reaktionszeiten, Change-Kontingent und die als Inklusivleistung ausgewiesenen Leistungen; bei Teil C insbesondere Bandbreitenstufen, Datenübertragungsraten und vereinbarte Service Level) können nach dieser Vorschrift nicht zulasten des Kunden geändert werden; ihre Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden nach den Regeln der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

(2) Für Verträge nach Teil A und Teil B teilt level66.network Änderungen nach Abs. 1 dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mit und weist dabei gesondert auf die Bedeutung des Schweigens des Kunden sowie auf die Widerspruchsfrist nach Abs. 3 hin. Für Verträge nach Teil C gilt anstelle der Abs. 2 und 3 Nr. C 7.

(3) Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Abs. 2 in Textform, gilt die Änderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde fristgerecht, wird der betroffene Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt; beiden Parteien steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das mit Wirkung zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Änderung ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss der anderen Partei in Textform spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zugehen.

§ 18 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von level66.network in Textform. Für Geldforderungen des Kunden gegen level66.network aus beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt § 354a HGB unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) sowie § 17 bleiben unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen (Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen als Kunde), Mainz. level66.network ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Teil B – Besondere Bedingungen Managed Services und Consulting

Teil B gilt für Verträge über Network Monitoring, 24/7 Rufbereitschaft, Managed Network und IT-Consulting (LB-2026-001 bis LB-2026-004) und ergänzt Teil A. Die Rangfolge richtet sich nach § 1 Abs. 2.

B 1 Mitwirkung bei Zugriff auf Systeme des Kunden

(1) Erfordert die Leistung Zugriff auf Systeme, Geräte oder Netze des Kunden, stellt der Kunde die in der Leistungsbeschreibung genannten Zugänge, Zugriffsrechte, Systemressourcen und Netzwerkanbindungen bereit und erhält sie für die Vertragslaufzeit aufrecht.

(2) Der Kunde unterbindet oder verändert die von level66.network eingerichteten Zugriffswege nicht ohne vorherige Abstimmung mit level66.network.

(3) Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten richten sich nach § 4 Abs. 3.

B 2 Service Level

(1) Kennzahl für Services nach Teil B ist die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Reaktionszeit. Höhe und Bemessungsgrundlage der SLA-Gutschrift ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung; im Übrigen gilt § 8.

(2) Zusätzlich zu § 8 Abs. 4 besteht kein Anspruch auf Gutschrift, soweit die Überschreitung auf dem Ausfall der vom Kunden bereitgestellten Hardware- oder Virtualisierungsressource beruht (z. B. der zugrunde liegenden Ressource einer Collector-VM). Störungen, die auf das von level66.network verwaltete Gastsystem selbst zurückzuführen sind, fallen nicht unter diesen Ausschluss.

B 3 Nutzungsrechte

(1) An Konfigurationen, die level66.network im Rahmen der Leistungserbringung individuell für den Kunden erstellt und auf Geräten oder Systemen des Kunden einspielt (z. B. Gerätekonfigurationen), steht dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im eigenen Geschäftsbetrieb zu.

(2) An sonstigen für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, die auf der Plattform von level66.network betrieben werden (z. B. Grafana-Dashboards, für die Umgebung des Kunden erstellter Automatisierungscode, Runbooks), erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer des jeweiligen Vertrags.

(3) An Beratungsergebnissen und Dokumentationen, die level66.network im Rahmen einer Beratungsleistung individuell für den Kunden erstellt (z. B. Netzkonzepte, Migrationsplanungen, Kapazitätsgutachten), erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im eigenen Geschäftsbetrieb. Abs. 1 und Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Eine Übertragung der dem Kunden nach Abs. 1, 2 oder 3 eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von level66.network in Textform; § 18 bleibt unberührt.

Teil C – Besondere Bedingungen Internetzugang und Konnektivität

Teil C gilt für Verträge über DSL, FTTH, Ethernet 2.0 und Konnektivität (LB-2026-005 bis LB-2026-007 und LB-2026-009) und ergänzt Teil A. Die Rangfolge richtet sich nach § 1 Abs. 2.

C 1 Kundentyp, Verzicht auf Schutzvorschriften

(1) Für Verträge über DSL und FTTH mit Verbrauchern, Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gelten ausschließlich die Sonderbedingungen Privatkunden (SB-2026-001), nicht diese AGB (§ 1 Abs. 1a).

(2) Verträge über Ethernet 2.0 und Konnektivität mit Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen diesen AGB nur, wenn der Kunde zuvor ausdrücklich auf die Anwendung der in § 71 Abs. 3 TKG genannten Vorschriften verzichtet hat. Der Verzicht wird getrennt vom übrigen Vertrag mit dem in der Leistungsbeschreibung Ethernet 2.0 genannten Wortlaut im Auftragsformular erklärt.

C 2 Bereitstellung, Vertragsbeginn, Beginn der Entgeltpflicht

(1) Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 2 Abs. 2. Bei aufschiebender Bedingung nach § 2 Abs. 5 gilt der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht der des Bedingungseintritts. Mit dem Vertragsbeginn beginnt die Mindestlaufzeit nach Nr. C 3.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte beginnt mit der Bereitstellung. Bereitstellung ist der in der Bereitstellungsmitteilung von level66.network in Textform genannte Tag, ab dem der Anschluss betriebsbereit ist.

(3) Bereitstellungstermine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind (Entscheidung Jan, 2026-09-27: sechs Monate, orientiert an der möglichen FTTH-Verzögerung bei noch nicht angeschlossenen Gebäuden). Ist der Anschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss bereitgestellt, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten; Ansprüche des Kunden wegen einer Verzögerung richten sich nach § 9.

(4) Für Entgelte nach diesem Teil gilt § 5 Abs. 2 (Rechnungsstellung, Fälligkeit nach Zugang der Rechnung); eine Vorauszahlung ist nicht vorgesehen (Entscheidung Jan, 2026-09-27: einheitlich nachträgliche Abrechnung wie bei Teil B).

(5) Für Ethernet 2.0 und Konnektivität kann im Einzelvertrag abweichend von Abs. 1 vereinbart werden, dass Vertragsbeginn und Beginn der Mindestlaufzeit der Tag der Bereitstellung nach Abs. 2 sind. Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

C 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Für DSL und FTTH beträgt die Erstlaufzeit 12 Monate ab Vertragsbeginn. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

(2) Für Ethernet 2.0 und Konnektivität gilt § 7 Abs. 1 bis 4, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist; abweichende Regelungen sind zulässig, soweit sie sich aus einer standortabhängigen Bindung von Vorleistern ergeben.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt (§ 7 Abs. 3). Erstlaufzeit im Sinne von § 6 Abs. 4 ist die Laufzeit nach Abs. 1 bzw. die Mindestlaufzeit nach § 7 Abs. 1.

C 4 Störungen und Service Level

(1) Störungen des Anschlusses meldet der Kunde level66.network in Textform. level66.network beseitigt Störungen im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung oder im Einzelvertrag genannten Servicezeiten; enthalten diese keine Angaben, innerhalb angemessener Frist. Eine bestimmte Entstörzeit oder Verfügbarkeit ist nur geschuldet, soweit sie als Service Level vereinbart ist.

(2) Für DSL und FTTH ist kein Service Level und keine SLA-Gutschrift vereinbart; die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt. Für Ethernet 2.0 und Konnektivität gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Kennzahlen (Verfügbarkeit je Qualitätsklasse) und die dort ausgewiesene SLA-Gutschrift nach § 8.

C 5 Vorleister und Netzbetreiber

(1) level66.network bezieht die für die Leistung erforderliche Netzanbindung von Vorleistern. Vorleister sind Subunternehmer im Sinne von § 11; level66.network haftet für sie nach § 278 BGB im Rahmen von § 9.

(2) Ein Wechsel von Vorleistern oder Netzbetreibern, bei dem sich die vereinbarten Leistungsmerkmale nicht verschlechtern, ist keine Änderung nach § 17 (§ 3 Abs. 2). Ist mit einem Wechsel eine Unterbrechung des Anschlusses zu erwarten, kündigt level66.network ihn, soweit ihr dies möglich ist, mit angemessener Vorlaufzeit in Textform an.

(3) Änderungen von Vorleisterentgelten werden nach § 6 Abs. 1a weitergegeben.

C 6 IP-Adressen und Routing

(1) Von level66.network zugewiesene IP-Adressen und Präfixe bleiben in der Verfügungsgewalt von level66.network oder ihrer Vorleister. Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit ein Nutzungsrecht; es endet mit Beendigung des Vertrags, und der Kunde stellt die Nutzung ein.

(2) Kundeneigene IP-Adressräume (Bring Your Own IP) bleiben beim Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Nutzung und zur Ankündigung dieser Adressräume berechtigt ist.

C 7 Änderungen und Preisanpassungen

(1) Für Änderungen nach § 17 Abs. 1 sowie für Preisanpassungen nach § 6 gilt bei Verträgen nach diesem Teil abweichend von § 17 Abs. 2 und ergänzend zu § 6: level66.network kündigt die Änderung mindestens einen und höchstens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform auf einem dauerhaften Datenträger an und weist dabei gesondert auf das Kündigungsrecht nach Abs. 2 hin.

(2) Der Kunde kann den davon betroffenen Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ankündigung nach Abs. 1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und kostenfrei kündigen. Das Widerspruchsrecht nach § 17 Abs. 3 findet auf Verträge nach diesem Teil keine Anwendung; das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 bleibt daneben bestehen. Übt der Kunde sein Kündigungsrecht nicht fristgerecht aus, wird die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt wirksam.

(3) Für Reseller-Verträge gelten § 17 Abs. 2 und 3 sowie § 6 unverändert; diese Vorschrift findet auf sie keine Anwendung.

Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderung
1.0	2026-09-26	Ersterstellung.